**Dienstleistungsvertrag**

zwischen

**der Gemischten Gemeinde Oberried, 3854 Oberried/Br.see**

handelnd durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den

Gemeinderatspräsidenten XY, und den Gemeindeschreiber XY,

und

**der Einwohnergemeinde Brienz, 3855 Brienz,**

handelnd durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den

Gemeinderatspräsidenten XY, und den Gemeindeschreiber XY.

**für die Führung der Finanzverwaltung der Gemischten Gemeinde Oberried.**

**Vertragsbestimmungen¨**

1. Die Einwohnergemeinde Brienz übernimmt die Führung der Finanzverwaltung der Gemischten Gemeinde Oberried/Br.see BE. Grundlage des Arbeitsvolumens bildet, als integrierender Bestandteil zu diesem Vertrag, das Pflichtenheft vom 01. März 1991 im Anhang I, sowie die Arbeitsplatzbewertung des Verbandes Bernischer Finanzverwalter VBF vom 14. Mai 1997 im Anhang II, zu diesem Dienstleistungsvertrag. Sollte die Gemeindekasse Oberried noch Arbeiten für die Schwellengemeinde Oberried ausführen müssen, wird über diese Dienstleistung ein Zusatzvertrag abgeschlossen.
2. Die Gemischte Gemeinde Oberried hat der Einwohnergemeinde Brienz für die Dienstleistung eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 55'000.‑ inkl. Spesen (Anfahrtsweg usw.) zu entrichten. In dieser Entschädigung sind sämtliche Sozialleistungen und Versicherungen eingeschlossen.
Die Pauschalentschädigung wird aufgeteilt in 12 monatliche Raten, jeweils zum voraus zahlbar an die Gemeindekasse Brienz.
Erstmals nach zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt eine Anpassung der Pauschalentschädigung gemäss der Teuerung. Basis bildet der Landesindex für Konsumenten 1993, Stand Mai 1998, 103,8. Allfällige weitere Anpassungen der Entschädigung erfolgen alle 2 Jahre.
3. Für die Führung der Finanzverwaltung Oberried zeichnet sich Herr XY, Leiter Koordination in der Gemeindeverwaltung Brienz, verantwortlich. Er wird in der Regel während 2 Tagen in der Woche jeweilen auf der Gemeindeverwaltung Oberried präsent sein. Der ganze Dienstag wird als fixer Präsenztermin vereinbart, damit die Gemeindebehörde und die Bürger die Möglichkeit haben, den persönlichen Kontakt zu pflegen.
4. Der Stellenantritt wird auf 01. Juli 1998 vereinbart.
5. Dieser Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Dienstleistungsgeber oder vom Dienstleistungsnehmer unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende gekündigt werden.
6. Die Gemischte Gemeinde Oberried stellt die Büroräumlichkeiten, die EDV‑Anlage und sämtliches Büromaterial für die Verrichtung der Dienstleistung zur Verfügung.
7. Die Weiterbildungskosten für Herr XY in den verschiedensten Bereichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Brienz.
8. Aufsichtsbehörde für die Arbeiten auf der Finanzverwaltung Oberried ist der Gemeinderat Oberried, direkter Vorgesetzter ist Gemeindeschreiber XY.
9. Für die Finanzverwaltung Oberried zeichnet Herr XY mit dem Gemeindeschreiber oder den XY und XY kollektiv zu Zweien.

Oberried/Br.see/Brienz,

**GEMEINDERAT OBERRIED**

 Der Gemeinderatspräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

**GEMEINDERAT BRIENZ**

Der Gemeinderatspräsident: Der Gemeinderatsschreiber: